

§ 4

Nutzungserlaubnis

1. Die Benutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis, die bei der Stadt Stendal zu beantragen ist. Bei der Antragstellung sind Sportstätten, Nutzungsart, Nutzungsdauer, Nutzungszeit, Anzahl der Sporttreibenden und die Verantwortlichen genau anzugeben.
Bei Einzelveranstaltungen ist der Antrag spätestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstag zu stellen.
Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen ist die Antrag bis zum 30. Juni eines jeden Jahres zu stellen.
2. Die Erlaubnis erfolgt durch Bescheid und kann auf Widerruf oder befristet erteilt und mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ist nicht übertragbar.
3. Die Stadt Stendal erstellt für den Zeitraum eines Schuljahres den Hallenbelegungsplan, der in der Regel am 1. September eines jeden Jahres in Kraft tritt. Dem Hallenbelegungsplan kommt keine Regelungswirkung zu.
4. Der Stadt Stendal bleibt es vorbehalten, ungeachtet einer erteilten Erlaubnis die Nutzung zeitweise auszuschließen oder einzuschränken, insbesondere wenn:
 - Sonderveranstaltungen stattfinden sollen
 - eine erhebliche Beschädigung der Anlagen befürchtet wird
 - Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind
 - der Übungs- und Spielbetrieb nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird
 - gegen die Hallenordnung verstoßen oder Auflagen nicht erfüllt werden.

§ 5

Benutzungsgrundsätze

1. Beauftragte der Stadt Stendal haben jederzeit Zutritt zu den Sportstätten.
2. Die Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Den Anordnungen der im Auftrag der Stadt das Hausrecht ausübenden Hausmeister und Hallenwarte oder von sonstigen Beauftragten, die für die Einhaltung der Benutzerordnung Sorge tragen, ist zu folgen.
In ihrer Abwesenheit tragen die Übungsleiter oder Veranstaltungsleiter die Verantwortung für die Einhaltung der Benutzerordnung; sie haben Schäden oder andere besondere Vorkommnisse unverzüglich der Stadt Stendal zu melden.
3. Benutzern können Schlüssel überlassen werden. Für diesen Fall hat der Benutzer einen Verantwortlichen zu benennen, der für die Verwahrung des Schlüssels und den Zustand der Sportstätte verantwortlich ist. Sie haben auftretende Schäden in ein in jeder Sporthalle ausliegendes Mängelbuch einzutragen und unverzüglich der Stadt Stendal zu melden.
4. Die Benutzer sind für die Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, daß die Nutzung während ihrer gesamten Dauer durch einen Übungs- oder Veranstaltungsleiter, der die Sportstätten als letzter zu verlassen hat, geleitet, beaufsichtigt und reibungslos durchgeführt wird. Sie haben dafür zu sorgen, daß bewegliche Sportgeräte nach Gebrauch wieder an ihre zur Aufbewahrung bestimmten Plätze gebracht und die Sportstätte in einem sauberen, aufgeräumten Zustand hinterlassen wird.
5. Sporthallen und Gymnastikräume dürfen nur mit Turnschuhen betreten werden, um Verschmutzungen zu vermeiden.
6. Tiere dürfen in Sportstätten nicht mitgebracht werden. Fahrräder sind außerhalb der Sportstätten auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.
7. Das Rauchen und der Genuß von alkoholischen Getränken ist in den Sporthallen und den dazugehörigen Räumen untersagt.

§ 6

Benutzung von Sportgeräten

1. Der Benutzer ist verpflichtet, die Sportgeräte auf Schäden zu überprüfen. Soweit er diesbezüglich Beanstandungen nicht vor Benutzung beim Hallenwart oder im Mängelbuch erhebt, wird widerleglich vermutet, daß sämtliche nach der Benutzung festgestellten Schäden oder Verluste der Sportgeräte durch den Nutzer verursacht worden sind. Für Personen- und Sachschäden, die durch die Verletzung der Anzeigepflicht entstehen, haftet der Benutzer.
2. Der Nutzer haftet für die von ihm verursachten Schäden an den Sportgeräten.
3. Die Unterbringung vereinseigener Geräte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Stendal in den dafür vorgesehenen Schränken und Räumen erlaubt. Vereinseigene Geräte sind mit auf den Eigentümer hindeutende Hinweise zu kennzeichnen.

§ 7

Benutzung von Umkleieräumen und Sanitäräumen

1. Umkleieräume und Sanitäräume dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung benutzt werden.
2. Der Nutzer haftet für entstandene Schäden.

§ 8

Haftung

1. Die Stadt Stendal haftet im Außenverhältnis für Personen und Sachschäden, die auf Schäden an den Sportstätten oder Geräten zurückzuführen sind, bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit, jedoch nicht bei leichter Fahrlässigkeit. Im übrigen erfolgt die Nutzung der Sportstätten auf eigene Gefahr.
2. Der Benutzer ist verpflichtet, die Anlagen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen, er muß sicherstellen, daß schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
3. Fundsachen sind dem Hallenwart zu übergeben. Eine Haftung für Diebstahl, Verlust oder Beschädigung mitgeführter Sachen ist ausgeschlossen.

§ 9

Gebühren

Für die Benutzung der Sportstätten werden Gebühren nach der Sportstättengebührensatzung der Stadt Stendal in ihrer jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Stendal, den 21. Dezember 1995

**Benutzungsordnung
für die Sportstätten der Stadt Stendal**

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. November 1993 (GVBl. LSA, S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz über das Kommunalwahlrecht für nichtdeutsche Unionsbürger vom 6. November 1995 (GVBl. LSA, S. 314) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 18. Dezember 1995 folgende Benutzungsordnung für die Benutzung von kommunalen Sporteinrichtungen der Stadt Stendal

- Sportstättenbenutzungsordnung -

beschlossen.

§ 1

Allgemeines

1. Die Stadt Stendal betreibt die in ihrem Eigentum befindlichen Sportstätten als öffentliche Einrichtung. Sportstätten im Sinne dieser Satzung sind Sporthallen und Sportplätze.
2. Die Benutzung dieser Sportstätten richtet sich nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Nutzungsberechtigte

1. Nutzungsberechtigt sind Einwohner der Stadt Stendal sowie juristische Personen, die ihren Sitz in Stendal haben. Natürliche oder juristische Personen, die nicht ihren Sitz in Stendal haben, können ausnahmsweise zugelassen werden.
2. Ein Anspruch auf die Benutzung einer Sportstätte besteht nur im Rahmen der vorhandenen Kapazität. Ein Anspruch auf Benutzung einer bestimmten Sporteinrichtung zu einer bestimmten Zeit besteht nicht.

§ 3

Nutzungszeiten

Die kommunalen Sporteinrichtungen können täglich von 7 Uhr bis 22 Uhr genutzt werden, soweit sie nicht zum Zwecke des Schulsports oder durch schulische Veranstaltungen belegt sind. Die Belegung der Sportanlagen erfolgt auf Antrag durch die Stadt Stendal. Ausnahmen kann die Stadt Stendal zulassen.



Dr. Stephan - Oberbürgermeister